

EINSCHREIBEN

An den Landeshauptmann von Steiermark p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung Landhausgasse 7 8010 Graz

> GZ: ABT13-05.00-7/2012-91 Wien, am 19. Oktober 2016

Beschwerdeführer:

beide vertreten durch:

Vollmachten gemäß § 8 RAO und

or, Lorenz E. Riegler, LLM.

§ 10 AVG erteilt

Belangte Behörde:

Landeshauptmann von Steiermark

Landhausgasse 7

8010 Graz

Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M. Mag. Wolfgang Rebernig Mag. Elisabeth Mace Mag. Peter Rezar

A Standort Wien Mariahilfer Straße 124/15 1070 Wien

T +43 1 522 31 33

F +43 1 522 31 33-3

E office@allright.at

W allright.at

A Standort Oberpullendorf Hauptstraße 11/8 7350 Oberpullendorf

T +43 2612 42162

F +43 2612 42162-3

RA Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M.

RA-Code R151678 UID ATU 57539603

Volksbank BIC: VOSSAT2102G IBAN: AT06 4274 0506 1817 0001

Beschwerde

einfach Einzahlungsbeleg der Pauschalgebühr EUR 30 Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 13.09.2016 zur GZ: ABT13-05.00-7/2012-91, welcher dem ausgewiesenen Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 21.09.2016 zugestellt wurde, wird binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erhoben.

Der Bescheid wird zur Gänze angefochten.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer wohnen im Zentrum der Stadt Graz und haben auch dort ihren Hauptwohnsitz. Auf Grund der Luftverschmutzung, insbesondere der Feinstaubbelastung, sind sie in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Wie im Verfahren mehrfach ausgeführt, werden die zulässigen Grenzwerte für Feinstaub in der Stadt Graz seit vielen Jahren zum Teil massiv überschritten.

Da die bisher veranlassten Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffe seitens des Landes Steiermark unzureichend waren und insbesondere die Feinstaubbelastung nicht nachhaltig gesenkt werden konnte bzw. die bisherigen Maßnahmen keine fahrzeugbezogenen Beschränkungen zur Reduktion des Feinstaubs vorsahen, haben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. März 2013 folgenden Antrag an den Landeshauptmann von Steiermark gestellt:

"Es wird daher der Antrag gestellt, das Programm gemäß § 9a IG-L und die Stmk Luftreinhalteverordnung 2011 um

- a) dauerhafte abgasklassenorientierte Fahrbeschränkungen für alle Kraftfahrzeuge im Sinne einer Umweltzone: Fahrverbot für alle Dieselfahrzeuge (Abgasklassen Euro 0, 1, 2 und 3 ohne Partikelfilter) im Sanierungsgebiet Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba, Seiersberg) zur Eliminierung der besonders starken Feinstauberzeuger unter den KFZ und/oder
- b) Fahrverbote für alle KFZ tageweise wechselnd nach geraden und ungeraden Kennzeichen vom 1. Oktober bis 31. April zur Reduktion der gesamten KFZ-Flotte im Sanierungsgebiet Großraum Graz oder
- andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen im oben bezeichneten Raum

zu ergänzen, um das Recht auf gesunde Luft im Sinne der Luftqualitäts-RL umzusetzen. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, so wird die Erlassung eines begründeten Bescheides binnen sechs Monaten beantragt."

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. August 2013, GZ: ABT13-05.00-7/2012-41, wurde der Antrag der Beschwerdeführer als "unzulässig zurückgewiesen". Die belangte Behörde begründet diesen Bescheid zusammengefasst damit, dass den Beschwerdeführern nach dem IG-L "kein subjektiver, bescheidmäßig durchsetzbarer Rechtsanspruch auf einzelne Maßnahmen oder zusätzliche Maßnahmen für einzelne Emittentengruppen in einem bestehenden Luftqualitätsplan im Sinne des § 9a IG-L" zukomme. Die österreichische Rechtsordnung sehe kein subjektives Recht des Einzelnen auf Setzung eines bestimmten Aktes der Verwaltung vor.

Gegen diesen Bescheid haben die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11. September 2013 Berufung erhoben und insbesondere vorgebracht, dass sehr wohl ein subjektives Recht auf Feinstaubmaßnahmen bestehe, dass auch das novellierte Unionsrecht derartige subjektive Rechte gebiete und die unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführer jedenfalls gegeben sei.

Daraufhin hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 6. Juni 2014, GZ: LVwG 41.1-2572/2014-6, "als unbegründet abgewiesen".

Dagegen haben die nunmehrigen Beschwerdeführer am 23. Juli 2014 eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Mit Erkenntnis vom 28. Mai 2015, Ro 2014/07/0096-8 hat der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

Zusammengefasst begründet der VwGH seine Entscheidung damit, dass die Beschwerdeführer "einen zulässigen Antrag auf Ergänzung eines unzureichenden Luftqualitätsplanes nach Art. 23 der Luftqualitäts-RL (hier: eines Programmes nach § 9a IG-L) bzw. einer darauf begründeten Verordnung gestellt haben. Über diesen Antrag wäre daher in der Sache zu entscheiden gewesen." Die Zurückweisung des Antrags der revisionswerbenden Parteien mangels Antragslegitimation sei daher inhaltlich rechtswidrig gewesen.

Der VwGH führt aus, dass trotz des Rechtstypenzwanges in der österreichischen Rechtsordnung Konstellationen auftreten können, in denen die Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet ist. In solchen Fällen wird ein Antragsrecht von Parteien bejaht; beantragt eine Partei die Erlassung (oder Ergänzung) einer solchen Verordnung, so besteht das Recht, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen darüber in Form einer Sachentscheidung einen negativen Bescheid zu erhalten.

Daraufhin hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark mit Erkenntnis vom 4. November 2015 der ursprünglichen Beschwerde stattgegeben und hat den bekämpften Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. August 2013, GZ: ABT 13-05.0007-2012-41 behoben.

Erst rund 10 Monate später hat die belangte Behörde dem Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark Folge geleistet und am 13.09.2016 den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen und die Anträge abgewiesen. Begründet wird dieser Bescheid im Wesentlichen damit, dass die festgelegten Grenzwerte aufgrund des öffentlich zugänglichen Luftgüteberichtes zum Jahr 2014 nicht überschritten worden seien.

Zur Rechtzeitigkeit:

Da die belangte Behörde – wie oben dargestellt – nicht innerhalb der geforderten 6 Monate Frist die notwendige Entscheidung getroffen hat, haben die Beschwerdeführer bereits mit Schriftsatz vom 16.06.2016 eine Säumnisbeschwerde erhoben, welche bis dato noch nicht erledigt ist.

Im Rahmen dieser Säumnisbeschwerde haben die Beschwerdeführer jedenfalls für das gesamte Verfahren vor dem Landeshauptmann der Steiermark bekanntgegeben, dass sie mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Herrn Dr. Lorenz E. Riegler, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 124/15 betraut haben.

In der Zustellungsverfügung des angefochtenen Bescheides ist angegeben, dass der angefochtene Bescheid sowohl an den genannten Rechtsvertreter als auch an die beiden Beschwerdeführer jeweils mittels RSb-Zustellung übermittelt worden sei. Tatsächlich ist bis dato eine derartige Zustellung an den ausschließlich zur Vertretung bevollmächtigten Rechtsvertreter nicht erfolgt. Hingegen wurde der angefochtene Bescheid dem angegebenen Rechtsvertreter am 21.09.2016 elektronisch übermittelt. Die Einbringung der gegenständlichen Beschwerde am 19.10.2016 ist daher jedenfalls rechtzeitig.

Beschwerdegründe

Der angefochtene Bescheid wird zur Gänze angefochten, da die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf richtige Anwendung der Vorschriften über die Durchführung des Verwaltungsverfahrens und damit in ihrem Recht verletzt werden, dass das Programm gemäß § 9a IG-L und die Stmk Luftreinhalteverordnung 2011 ergänzt bzw. novelliert wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Geltend gemacht wird daher die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgrund seines Inhaltes sowie infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Begründung

A) Inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides:

Ein Bescheid ist wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben, wenn die dem Bescheidinhalt zugrundliegende Rechtsnorm falsch ausgelegt wurde (VwGH 11.06.1981, Zahl 3097/80). Der inhaltliche rechtswidrige Bescheid beruht sohin auf einer falschen Auslegung der Verwaltungsvorschriften, die die belangte Behörde auf den von ihr angenommenen Sachverhalt in Anwendung brachte (VwGH 16.11.1978, Zahl 2317/77).

Recht auf saubere Luft

Wie der VwGH mit Erkenntnis vom 28. Mai 2015, Ro 2014/07/0096-8 auch für Österreich bestätigt hat, können betroffene Bürger/innen das Recht auf saubere Luft geltend machen. Der VwGH führt aus, dass trotz des Rechtstypenzwanges in der österreichischen Rechtsordnung Konstellationen auftreten können, in denen die Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet ist. In solchen Fällen wird ein Antragsrecht von Parteien bejaht; beantragt eine Partei die Erlassung (oder Ergänzung) einer solchen Verordnung, so besteht das Recht, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen darüber in Form einer Sachentscheidung einen negativen Bescheid zu erhalten.

Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin sind durch die Abweisung ihres Antrags in ihrem Recht auf saubere Luft verletzt. Die nach wie vor gegebene Feinstaubbelastung in der Stadt Graz und die Nichtausschöpfung bedeutsamer Reduktionspotentiale hätte zu einer umgehenden Änderung des Umweltprogramms nach § 9a IG-L und einer entsprechenden Ergänzung der Maßnahmenverordnung führen müssen. Der angefochtene Bescheid verletzt materielles Recht und Verfahrensvorschriften.

Feststellungen der Behörde rechtfertigen keine Abweisung des Antrags auf Feinstaubmaßnahmen

Mit dem bekämpften Bescheid weist die Behörde den Antrag auf Erlassung von verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub nach dem IG-L und der Luftqualitäts-RL, insbesondere die dahingehende Ergänzung des Umweltprogramms gemäß § 9 a IG-L und der Stmk Luftreinhalte-VO 2011, vom März 2013 ab. Sie zieht damit die falschen Schlüsse aus ihren eigenen Feststellungen, soweit sie richtig sind.

Aufgrund der "günstigen meteorologisch-klimatologischen Bedingungen" und der "sukzessiven emissionsseitigen Reduktionen" habe sich der positive Trend der Abnahme der Feinstaubbelastung fortgesetzt. 2014 sei das geringstbelastete Jahr seit Beginn der Dauermessungen in Graz gewesen. Damit sei gemäß der steirischen Luftgütemessungen die Vorgabe der EU-LuftqualitätsRL von 35 PM₁₀ -Tagesmittelüberschreitungen erstmals erfüllt worden. Aber: "Das hohe lokale Emissionspotential des 400.000 Einwohner-Großraumes Graz (v.a. Verkehr, Hausbrand) in Verbindung mit einem erheblichen Beitrag durch eine regionale bis überregionale Grundbelastung (weite Teile Südosteuropas), lassen ein durchgehendes Einhalten der nationalen Gesetze (v.a. Immissionschutzgesetz-Luft, aber auch jener der Europäischen Union (Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa, [EG 2008] weiterhin als nur schwer realisierbar erscheinen."

- Folgerichtig wird in der Begründung folgendes angekündigt:
- Neuerlassung des "Maßnahmenprogramms nach § 9a IG-L" im Jahre 2016 mit "anderen geeigneten und effektiven (zur Umweltzone und einem wechselweisen PKW-Fahrverbot) gleichwertigen (verkehrsbezogener) Maßnahmen" in Graz.
- (Auf die Ankündigung der Überarbeitung des "Luftreinhalteprogramms 2014" braucht hier nicht näher eingegangen werden, da es sich lediglich um ein "Fachpapier, welches den Entscheidungsträgern auf politischer Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzeigt" handelt, dem keine normative Qualität zukommt.)

Schon aus diesen zitierten Feststellungen der Behörde ist abzuleiten, dass die Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers jedenfalls nicht zur Gänze abzuweisen, sondern vielmehr die entsprechenden Maßnahmen zu setzen gehabt hätte.

Verkehrsbezogene Maßnahmen sind – aus politischer Sicht – schwierig zu realisieren, aber aus sachlicher Sicht unabdingbar, um die Luftqualitätsvorgaben der Europäischen Union einhalten zu können.

Dem Bescheid ist aber wie folgt noch weitreichender entgegenzutreten:

Unzureichende Sachverhaltsermittlungen der Behörde

Maßgeblich für die Notwendigkeit weiterer feinstaubreduzierender Maßnahmen ist die Frage der Überschreitung der Grenzwerte. Die belangte Behörde behauptet,

- > dass im Jahre 2014 die europäische Toleranzmarge von 35 PM₁₀ eingehalten hätte werden können,
- > dass diese Werte die "aktuellsten verfügbaren Messergebnisse" seien.

Die <u>online-Überschreitungsstatistik des Umweltbundesamtes</u> gibt folgende Feinstaub-Überschreitungen in Graz bekannt:

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/ueberschreitungen/

abgerufen am 18.10.2016

Jahr	Station	UT	Station	ÜT	Höchstzahl ÜT in Graz
2016/	Graz Ost -	16	Graz Mitte	16	21
18.10.	Petersgasse		Gries		
2015	~o~	46	-,,-	18	46
2014	-,,-	37	-,,-	9	37
2013	٠,,٠	45	-,,-	28	45

Damit wird für 2014 eine Überschreitung der europäisch zulässigen Toleranzmarge ausgewiesen. Der Jahresbericht der Luftgütemessungen in Österreich 2014 des Umweltbundesamtes führt auf S 40 ebenfalls diese Anzahl von 37 Überschreitungstagen aus. Lediglich wenn man den Anteil des Wüstenstaubeintrags abzieht, wie dies auf den Seiten 41 bis 44 des Jahresberichts dargelegt wird, kann von einer Einhaltung der europäischen Toleranzmarge gesprochen werden. Laut Anlage 1a zum IG-L darf seit 1.1.2010 nur mehr an 25 Tagen der Grenzwert von 50Qg/m³ PM₁₀ überschritten werden.

Hinzu kommt, dass das Jahr 2015 leider bestätigt hat, dass die niedrigere Feinstaubbelastung im Jahr 2014 in erster Linie auf die günstigen Wetterverhältnisse zurückzuführen war. 2015 wurden laut online-Statistik des UBA an 46 Tagen die Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit überschritten!

Dabei handelt es sich um die aktuellsten verfügbaren Messergebnisse. Zwar wurden der Jahresbericht des Umweltbundesamtes 2015 und jener des LH der Stmk noch nicht veröffentlicht, aber die Daten liegen vor (wie die online-Überschreitungsstatistik des UBA zeigt) und mussten schon übermittelt werden:

Gemäß § 35 Abs 1 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012) hat der Landeshauptmann bis zum 31. Juli des Folgejahres einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Gemäß § 35 Abs 2 hat das Umweltbundesamt seinen Jahresbericht über die IG-L Luftschadstoff-Belastung bis zum 31.8. des Folgejahres jeweils zu erstellen. In § 31 Abs 2 dieser VO heißt es: "Die Messnetzbetreiber stellen dem Umweltbundesamt zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 die entsprechenden endgültig kontrollierten Daten und Informationen spätestens bis 30. April des folgenden Jahres zur Verfügung."

Es ist daher davon auszugehen, dass 2015 eine massive Feinstaubbelastung vorlag und daher hoher Handlungsbedarf besteht.

Dieses Bild ist abzurunden um die Belastung bei NO₂, die ja auf nahezu idente Verursacher zurückgeht:

Der Jahresbericht des Umweltbundesamtes 2014 führt auf S 54 aus, dass an der Messstelle Graz Don Bosco ein Jahresmittelwert von 44 Qg/m³ NO2 gegeben war, was eine Überschreitung des zulässigen Jahres-Grenzwerts von 35 Qg/m³ darstellt.

Zu den Äußerungen zum Vertragsverletzungsverfahren:

Die Behörde führt in der Begründung auch an, dass das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich mit Beschluss vom 29.4.2015 eingestellt worden sei. Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr 2008/2183 wurde tatsächlich eingestellt. Wie aus der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien vom 26.8.2015, 5575/AB, NR 25. GP, S 4, hervorgeht, werden die Gründe der Einstellung aber nicht einmal dem Mitgliedsstaat schriftlich mitgeteilt.

Das VVV ist kein rechtsförmliches Verfahren und kann daher über die Gründe der Einstellung aus der Sicht der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers nur gemutmaßt werden, rechtsförmlichen Beweis für fehlende Handlungspflichten kann die Einstellung nicht liefern.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Europäische Kommission im Februar 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Überschreitung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte eingeleitet hat.

Zu den Äußerungen zur Umweltzone:

Die Behörde verweist auf eine Studie zum Einsparungspotenzial einer Umweltzone aus dem Jahre 2008 und meint, dass die Verordnung einer Umweltzone im Jahre 2012 oder 2013 deutlich geringere Effekte gebracht hätte, da viele der alten Fahrzeuge gegen neue, schadstoffärmere Fahrzeuge ausgetauscht worden waren.

Dem ist die im Antrag der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers erwähnte Studie von Univ.-Prof. Dr. Hausberger aus dem Jahre 2012 zum neueren Modell einer Umweltzone im Ausmaß des "Sanierungsgebiets Großraum Graz" entgegenzuhalten. In der Studie von a.o.Univ.-Prof. Dr Stefan Hausberger, Abschätzung der Emissionswirkung einer Umweltzonenvariante in Graz vom 11. 5. 2012, heißt es: "Für die Abgaspartikel ergibt sich 2012 eine Reduktion um 27% die 2013 und 2014 mit knapp -50% bzw -17 Tonnen ein Maximum hat und dann kontinuierlich auf -32% (-5,2 Tonnen) im Jahre 2020 zurückgeht."

Eine Umweltzone vermag daher auch nach 2016 noch einen unverzichtbaren Beitrag zur Reduktion der Feinstaub- (wie auch der Stickstoffdioxid-Belastung) zu leisten.

Im September 2015 wurden die Abgasmanipulationen beim VW-Konzern bekannt. Autos wurden so programmiert, dass sich am Prüfstand eine Abgasreinigung einschaltet, die im normalen Fahrbetrieb nicht aktiv ist. Auch bei anderen Herstellern wurde nachgewiesen, dass die Autos auf der Straße weitaus mehr gesundheitsschädliche Abgase ausstoßen, als offiziell angegeben. Auch die neuen und neuesten Fahrzeugtypen können hinsichtlich der Abgase nicht das halten, was sie versprechen. Eine vorgezogene Erneuerung der Fahrzeugflotte, wie sie die Umweltzone bezweckt, kann daher nur ein Baustein im Maßnahmenbündel zur Reduktion der Verkehrsemissionen in Graz sein. Mittel- und langfristig muss auch ein maßgeblicher Umstieg auf den öffentlichen Verkehr ermöglicht werden. Als Akutmaßnahme muss an Überschreitungstagen ein wechselweises Fahrverbot greifen (Antrag März 2013 lit b).

Auf die erwähnte Bürgerbefragung braucht hier nicht näher eingegangen werden, da der Schutz der Gesundheit und die Anwendung verbindlicher Vorschriften nicht von Mehrheitsmeinungen abhängig gemacht werden kann. Noch dazu wo diese Befragung ohne Rechtsgrundlagen durchgeführt wurde. Die hohe Feinstaubbelastung in Graz trifft vor allem Kinder und älteren Menschen besonders hart, die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit stellen hier eine Art Minderheitenschutz dar.

Zu den bereits getroffenen Maßnahmen:

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich sind ausschließlich die verkehrsbezogenen Maßnahmen von Relevanz, und zwar jene betreffend den Individualverkehr. Wie schon im Antrag vom März 2013 detailliert mit Angabe der amtlichen Quellen (Statuserhebungen für den Schadstoff PM₁₀, 2006) ausgeführt, liegt bei den Abgasemissionen aus dem Verkehr mit 52% eindeutig der PKW an erster Stelle. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anteil im Stadtgebiet Graz noch größer ist.

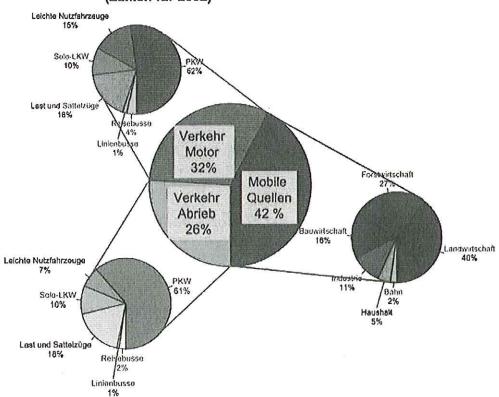


Abbildung 14: Feinstaubemissionen aus dem Verkehr, Verursachergruppen (Zahlen für 2002)

Die geltende Maßnahmen-VO, die Stmk LuftreinhalteVO 2011, idF LGBI 100/2016, erfasst nach wie vor nicht den PKW-Verkehr. Die Reduktionspotentiale in diesem Bereich werden daher nicht, wie unbedingt erforderlich, ausgeschöpft.

Zur beantragten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts:

Das Verwaltungsgericht "kann aber über die maßgeblichen Rechtsfragen erkennen, die im konkreten Fall in der Feststellung der behördlichen Säumnis sowie der Feststellung zur Verpflichtung zur Erlassung eines Luftqualitätsplans, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen." (Giera, Individualrechte im EU-Luftreinhalterecht: europäische und nationale Perspektive, in Schulev-Steindl/Schnedl/Meyer (Hg) (2016) 57 (71 f), siehe auch Potacs, Säumnis des Verordnungsgebers in Holoubek/Lang (Hrsg), Rechtsschutz gegen staatliche Potacs, Subjektives Recht Untätigkeit (2011),233 (244),gegen Feinstaubbelastung?, ZfV 2009, 874 (878)).

Das Verwaltungsgericht hat im laufenden Verfahren dem Landeshauptmann für Steiermark als belangter Behörde eine bindende Rechtsanschauung für die zu erlassenden Ergänzungen des Umweltprogramms gemäß § 9 a IG-L und der Maßnahmen-Verordnung, der Luftreinhalte-Verordnung 2011, vorzugeben (zur zweistufigen Umsetzung des europarechtlichen Luftqualitätsplans in Österreich siehe schon *Giera*, Individualrechte im europäischen Umweltrecht (2015), 197). Der bindende Auftrag zur Erlassung einer Verordnung, muss letztlich auch so konkret sein, damit er auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Das Verwaltungsgericht ist im Sinne der Entscheidung des EuGH, C-404/13, *Client Earth*, Rz 58 das angerufene nationale Gericht, das "gegenüber der nationalen Behörde jede erforderliche Maßnahme, wie eine Anordnung, zu erlassen" hat, damit diese den Plan gemäß der Luftqualtitäts-RL erstellt bzw ergänzt. Ziel der Luftqualitäts-RL ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub.

B) Rechtswidrigkeit in Folge von Verletzung von Verfahrensvorschriften:

Die belangte Behörde hat bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Anwendung sie zu einem anders lautenden – für die Beschwerdeführer günstigeren – Bescheid hätte kommen können.

Die Behörde erster Instanz hat es insbesondere unterlassen, ein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Es wurde der Sachverhalt wie oben dargestellt nicht ausreichend geprüft, sodass diesbezüglich auch ein mangelhaftes Verfahren vorliegt.

Hätte die belangte Behörde ihren gesetzlichen Pflichten entsprochen, wäre sie daher zu einem für die Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis, nämlich dazu gelangt, dass den Anträgen statt zu geben ist.

C) Anträge:

Die Beschwerdeführer stellen daher die

Anträge

das Verwaltungsgericht möge

- den angefochtenen Bescheid wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze aufheben und
- 2. über die Beschwerde nach Abschluss des Vorverfahrens gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchführen und den Anträgen stattgeben; in eventu
- 3. den angefochtenen Bescheid aufheben und an die erstinstanzliche Behörde zur Verfahrensergänzung zurückverweisen, insbesondere dem Landeshauptmann der Steiermark bindend auftragen, innerhalb einer bestimmten Frist das Programm gemäß § 9a IG-L und die Stmk Luftreinhalteverordnung 2011 um
 - a) dauerhafte abgasklassenorientierte Fahrbeschränkungen für alle Kraftfahrzeuge im Sinne einer Umweltzone: Fahrverbot für alle Dieselfahrzeuge (Abgasklassen Euro O, 1, 2 und 3 ohne Partikelfilter) im Sanierungsgebiet Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba, Seiersberg) zur Eliminierung der besonders starken Feinstauberzeuger unter den KFZ und/oder
 - b) Fahrverbote für alle KFZ tageweise wechselnd nach geraden und ungeraden Kennzeichen vom 1. Oktober bis 31. April zur Reduktion der gesamten KFZ-Flotte im Sanierungsgebiet Großraum Graz oder
 - c) andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen im oben bezeichneten Raum

zu ergänzen, um das Recht auf gesunde Luft im Sinne der Luftqualitäts-RL umzusetzen.

